Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 27 (1933)
Heft: 3

Artikel: Kannst du deine Familie ernähren?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926778

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwandten im Kt. Neuenburg zugebracht hatte, ins Heim zurückkehrte, erlitt sie in der ersten Nacht einen schweren Anfall mit Lähmung. Im Inselspital erholte sie sich langsam und gut und genoß die Freude häufiger Besuche von ihren Angehörigen und Freundinnen. Ihr Zustand hatte sich so gebessert, daß sie die Erlaubnis erhielt, am 27. Dezember ihre Angehörigen zu besuchen. Am Abend vorher machte sie ihr Päcklein, nahm von den anderen Patientinnen fröhlichen Abschied und legte sich voll freudiger Erwartung zu Bette. Da erlitt sie erneut einen schweren Anfall mit Lähmung und durfte wenige Tage darauf in das obere Vaterhaus einkehren.

Am 2. Januar fand im Krematorium unter großer Teilnahme die Leichenfeier statt. Auch eine Anzahl ihrer gehörlosen Freundinnen war gekommen, um ihr die letzte Ehre zu erweisen. Wir werden der lieben Heimgegangenen ein freundliches Andenken bewahren. Sie hat getan, was sie konnte und hat uns nie betrübt. Sie wandelte in den Wegen Gottes. Ueber ihrem Leben steht: „Der Herr hat alles wohl gemacht".

A. Gukelberger.

Kannst du deine Familie ernähren?

(Gedanken aus einem Brief einer Gehörlosen.)

Das muß ein Mädchen einen Mann fragen, der sich ihm mit ernsten Heiratsabsichten naht. Da hat einmal ein junges Paar geheiratet. Als sie in die Küche kamen, da weinte die junge Frau gar sehr in ihr spitzenbesetztes Nastüchlein. „Warum weinst du so?" fragte der Mann. Da gestand sie: „Ach, ich kann nicht kochen." Aber er beruhigte sie: O, tröste dich nur; ich habe nichts zum Kochen." Das waren ja nette Aussichten!

Vor allem muß der Mann einen guten Verdienst und eine sichere Stelle haben. Er soll so viel erspartes Geld haben, daß er die ersten Einrichtungskosten bezahlen kann. Das ist ein schlechter Anfang, wenn man Bett, Tisch und Stühle schon auf Abzahlung kaufen muß. Wie soll es kommen, wenn schon beim Beginn der Ehe Mangel und Not herrscht? Da grinst bald das Elend aus allen Ecken.

Manchmal bringt die Frau den nötigen Hausrat mit in die Ehe. Mindestens hat sie für eine gute Wäscheausstattung zu sorgen. Am besten ist es, wenn sie die Wäsche selbst näht, wäscht und glättet. Die Frau soll einen Haushalt führen können. Sie muß etwas verstehen vom Kochen und Waschen, vom Nähen und Flicken, von Säuglings- und Krankenpflege. Wenn sie nicht rechnen kann, nicht mit dem Geld haushälterisch umzugehen weiß und das Einkaufen nicht versteht, so ist es gefehlt. Da nützt auch ein guter Verdienst nichts. Die Hausfrau muß es auch verstehen, ein Heim gemütlich und angenehm zu gestalten. Der Mann muß sich darin wohl fühlen nach des Tages strenger Arbeit. Wo das fehlt, da gibt es Unfrieden, und der Mann sucht das Wirtshaus auf.

Es ist heute schwer, eine Familie mit seiner Hände Arbeit durchzubringen. Darum besinnet euch zweimal, ihr jungen Leute, bevor ihr den Schritt waget. Es ist leichtsinnig, ohne genügende Mittel zum Leben in die Ehe zu treten.

---

5. Schweizerischer Gehörlosentag.

9.—11. September 1933 in Lugano.

Das Arbeitsbureau des S. T. R. hat sich mit einem Reisebureau in Verbindung gesetzt, zwecks verbilligter Beförderung und Unterbringung der Teilnehmer diesseits des Gotthards am fünften schweizerischen Gehörlosentag in Lugano. Es werden also Gruppen (Abteilungen) gebildet, jede Gruppe muß mindestens 15 Teilnehmer aufweisen. Jedermann, ob gehörlos oder hörende Gehörlosenfreunde, auch Angehörige von Gehörlosen, die gerne zu unserer Tagung nach Lugano fahren wollen, können sich einer der ihnen am nächsten stehenden Gruppe anschließen, z. B. in Zürich, Bern, Basel, Arth Goldau usw. Allgemeiner Treffpunkt wird Arth Goldau, um dann gemeinsam über den Gotthard nach dem Tessin zu fahren. Die Gehörlosen bezw. Gehörlosenvereine können jetzt schon daran gehen, einen Gruppenchef zu bestimmen. Die Adresse des Chefs dem Präsidenten des S. T. R., Herrn Wilh. Müller, Zürich 6, Uhlandstraße 10, mitteilen, der dann auch weitere Instruktionen und Auskunft gibt. Jede Gruppe erhält dann die kombinierten Fahrhefte für ihre Teilnehmer Ende August vom S. T. R. zugeschickt.

Der Preis pro Person beträgt ab Zürich Fr. 46.—, ab Basel Fr. 51.—, ab Bern Fr. 52.50, ab Arth Goldau Fr. 43.50 usw. In diesen Pauschalpreisen sind inbegriffen: Bahnbillet 3. Klasse inkl. Zuschlag, Kost und Logement in gutbürgerlichem Hotel, Trinkgelder und Taxen. Die Beköstigung beginnt mit dem Nachtessen am 1. Tag (Samstag) und endigt mit dem Mittagessen am 3. Tag (Montag). Am 2. Tag (Sonn-